

Haushalt und Finanzen
der Stadt Neumünster
- Verwaltungsgemeinschaften -

AZ: -20.1-pr-te Herr Protz

Drucksache Nr.: 0015/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanzausschuss der Gemein- de Bönebüttel	02.06.2014	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	30.06.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Runow

Verhandlungsgegenstand:

**Leistung von überplanmäßigen
Ausgaben nach § 82 Gemeindeordnung
im Verwaltungshaushalt und im
Vermögenshaushalt 2014 (Anpassung
der Pflichtzuführung)**

A n t r a g :

Der Leistung von überplanmäßigen Ausga-
ben im Verwaltungshaushalt und im Ver-
mögenshaushalt 2014 von jeweils 19.200
Euro gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO wird zu-
gestimmt. Die Deckung erfolgt aus einer
Zuführung vom Vermögenshaushalt und
aus einer Zuführung vom Verwaltungs-
haushalt.

Finanzielle Auswirkungen:

Verwaltungshaushalt:
Mehrausgaben 19.200,00 Euro
Mehreinnahmen 19.200,00 Euro
Vermögenshaushalt:
Mehrausgaben 19.200,00 Euro
Mehreinnahmen 19.200,00 Euro

Begründung:

Die Kommunalaufsicht beim Kreis Plön hat an dem Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Bönebüttel beanstandet, dass die Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO nicht erfüllt ist.

Die Zuführung soll, gemessen an den im Haushaltsplan der Gemeinde Bönebüttel veranschlagten Positionen, mindestens so hoch sein wie die Tilgung der Kredite und die Abschreibungsrücklage gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemHVO.

Dies betrifft folgende Ansätze:

Hhst. 4.91000.97680 Tilgung v. Krediten – sonst. öffentl. Sonderrechnungen	27.800,00 Euro
Hhst. 4.91000.97780 Tilgung v. Krediten – private Unternehmen	11.800,00 Euro
Hhst. 4.91000.91200 Zuführg. z. Sonderrücklage Kanal (Abschreibungsrücklage)	50.000,00 Euro
zusammen	89.600,00 Euro

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt beträgt	70.400,00 Euro
(Hhst. 3.91000.86000). Die Differenz im Haushaltsplan 2014 beträgt damit	19.200,00 Euro

Dieser Differenzbetrag muss nun also überplanmäßig bereitgestellt werden (Verw.Hh. Hhst. 3.91000.86000). Dadurch ist dann die richtige Höhe der Pflichtzuführung erreicht. Der Verwaltungshaushalt ist dann aber nicht mehr ausgeglichen. Gleichzeitig stehen im bisher ausgeglichenen Vermögenshaushalt jetzt Mehreinnahmen.

Um den Verwaltungshaushalt wieder auszugleichen erfolgt eine Zuführung vom Vermögenshaushalt (Verm.Hh. Hhst. 4.91000.90000).

Die Deckung hierfür steht aus den oben genannten Mehreinnahmen zur Verfügung (Verm.Hh. Hhst. 4.91000.30000).

Und die aus dem Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt zugeführten Mittel decken (Verw.Hh. Hhst. 3.91000.28000) wiederum die ganz oben aufgeführte Zuführung (bei Hhst. 3.91000.86000).

Beide Haushalte sind dann auch wieder ausgeglichen.

Insgesamt erfolgen somit zwei Zuführungen zwischen den Haushalten, die durch die jeweils dadurch ausgelösten Mehreinnahmen gedeckt sind.

Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt erhöhen sich um jeweils 19.200,00 Euro.

Nachfolgend die Veränderungen bei den betroffenen Haushaltsstellen:

Verwaltungshaushalt

3.91000.86000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – Zuführung zum Vermögenshaushalt	19.200,00 Euro
Deckung:	
3.91000.28000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – Zuführung vom Vermögenshaushalt	19.200,00 Euro

Vermögenshaushalt

4.91000.90000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – Zuführung zum Verwaltungshaushalt	19.200,00 Euro
Deckung:		
4.91000.30000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – Zuführung vom Verwaltungshaushalt	19.200,00 Euro

(Udo Runow)

Bürgermeister